

2126.2-UG

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der §§ 42, 43 des Infektions- schutzgesetzes (IfSG)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 2. Februar 2005 Az.: 33/8360-161/103/04**

Die Bekanntmachung zum Vollzug der §§ 42, 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 10. Juni 2002 (AMBI S. 543) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2 Abs. 1 mit 3 erhält folgende Fassung:

„Der Personenkreis der Belehrungspflichtigen ergibt sich aus § 42 Abs. 1 IfSG (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung), wobei § 43 Abs. 1 IfSG zusätzlich die „Gewerbsmäßigkeit“ der Tätigkeit voraussetzt.

Übereinstimmend mit der Vollzugspraxis der übrigen Länder ist davon auszugehen, dass ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen nicht „gewerbsmäßig“ im Sinn der Vorschrift tätig sind. Sie unterliegen deshalb nicht der gesetzlichen infektionshygienischen Belehrungspflicht. Dem Infektionsschutz der Bevölkerung wird bei solchen Veranstaltungen dadurch Rechnung getragen, dass der Personenkreis – und zwar unabhängig davon, ob er vor Ort tätig ist oder im häuslichen Bereich Lebensmittel zubereitet und zur Verfügung stellt – durch ein Merkblatt (Anlage) über die wesentlichen infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet wird. Dabei wird besonders auf die zivilrechtliche Haftung und die strafrechtliche Verantwortung eines Jeden hingewiesen, der Lebensmittel in Verkehr bringt. Das Merkblatt ist den Veranstaltern im Rahmen einer Gestattung nach Art. 12 GastG bzw. der Anzeigepflicht nach Art. 19 LSrVG auszuhändigen. Es wird auch von den Gesundheitsämtern ausgegeben.

Darüber hinaus führen die Landratsämter/Gesundheitsämter und die städtischen Gesundheitsämter bei Bedarf für ehrenamtliche Vereinshelferinnen und -helfer im Rahmen der gesundheitlichen Aufklärung kostenlos Informationsveranstaltungen durch, bei denen die Belange der Infektions- und Lebensmittelhygiene vermittelt werden.“

2. In Nr. 2.4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „(und dabei insbesondere auch die Vereine, die öffentliche Veranstaltungen durchführen) – gegebenenfalls im Rahmen der unter Nr. 2.2 Abs. 3 der Bekanntmachung genannten Veranstaltungen –“ gestrichen.

Lazik
Ministerialdirektor